

Richtlinien des Oberbergischen Kreises für die Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes

Inhaltsverzeichnis:

1. Zum Begriff der Tagespflege
2. Fördervoraussetzungen
3. Eignung der Kindertagespflegeperson / Überprüfung
4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson
5. Erteilung der Pflegeerlaubnis / Tagespflege als erlaubnispflichtige Tätigkeit
6. Fachliche Vermittlung / Beratung / Begleitung in der Tagespflege
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren / Meldepflichten
8. Gewährung laufender Geldleistungen
9. Ablehnungsgründe
10. Kostenbeitrag
11. Inkrafttreten

1. Zum Begriff der Tagespflege

(1) Die Förderung von Kindern in der Tagespflege wird gemäß §§ 22-24 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe -neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen- vorgehalten. Tagespflege ist die Betreuung des Kindes durch eine geeignete Tagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern / Personensorgeberechtigten oder in anderen für diesen Zweck geeigneten Räumen.

(2) Der Gesetzgeber fordert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder. Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Plätze in der Tagespflege vorzuhalten, um

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen,
- den Erziehungsberechtigten dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit / Ausbildung und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und der Tagespflegeperson ist privatrechtlich (es gelten geschlossene Verträge bzw. das BGB). Für die Rechtsverhältnisse zwischen Jugendamt und Eltern bzw. Jugendamt und Tagespflegeperson gelten das SGB VIII, die Satzung des Oberbergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen – Kreisjugendamt und diese Richtlinien.

2. Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,

- ihren Hauptwohnsitz im Kreisgebiet (Zuständigkeitsbereich Kreisjugendamt) haben und
- das Kind zwischen 0 und 14 Jahre alt ist.

(2) Auf Grund der Förderziele gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII wird eine ausschließliche Betreuung von Kindern in der Tagespflege unter 15 Stunden und weniger als 3 Tage wöchentlich nicht gefördert.

(3) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben können in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung gefördert werden, wenn

- die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung sind

oder

- sich in einer Maßnahme zur Eingliederung im Sinne des SGB II befinden

oder

- die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes geboten ist.

(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

(5) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder auch ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden.

(6) Für Schulkinder sind vorrangig alle anderen Betreuungsmöglichkeiten (z. B. Offene Ganztagschule) auszuschöpfen. Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf ergänzend gewährt werden.

(7) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und soll i.d.R. 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Der individuelle Bedarf wird unter Berücksichtigung objektiver Kriterien festgestellt.

(8) Bei ergänzender Betreuung soll die wöchentliche Betreuungszeit i. d. R. mindestens 5 Stunden betragen. Bei in Schichtdienst arbeitenden Eltern /

Elternteilen wird nach Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung des Kindeswohls ein ergänzender Betreuungsumfang von maximal bis zu 25 Stunden pro Woche festgelegt.

3. Eignung der Kindertagespflegeperson / Überprüfung

(1) Tagespflegepersonen müssen festgeschriebene Kriterien nach dem § 23 Abs. 3 SGB VIII erfüllen.

Kriterien zur Eignung sind:

- Persönlichkeit (u. a. soziale Kompetenz, Einfühlungsvermögen, Verbindlichkeit, Gesundheit, Toleranz)
- Sach- und Fachwissen
- Zusammenarbeit mit Eltern / Erziehungsberechtigten, Fachkräften
- Qualifizierung / tätigkeitbegleitende Weiterqualifizierung (s. Punkt 4)

Weitere Rahmenbedingungen sind:

- angemessene Eingewöhnung vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege
- kindgerechte Räumlichkeiten, kindgerechter Tagesablauf
- Beachtung von Sicherheitsaspekten
- altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen (Garten, Wälder, Wiesen, Spielplätze, etc.)
- Nichtrauchergebot in den Betreuungsräumen (§ 10 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz)

(2) Die Eignung der Person muss vor Beginn der Tagespflege festgestellt werden.

(3) Die Eignungsüberprüfung erfolgt durch Auswertung der Bewerberbögen, Hinzuziehung eines Führungszeugnisses, ärztlichen Attestes und im persönlichen Gespräch sowie Sichtung der Räumlichkeiten.

(4) Die Überprüfung wird durch das Jugendamt oder beauftragte Dritte durchgeführt.

4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

(1) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Qualifizierung. Die Qualifizierung ersetzt nicht die Geeignetheit.

(2) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen umfasst verschiedene Bausteine:

- Beratungsgespräche
- Qualifizierungskurs (mind. 160 Stunden) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Bei anerkannten Tagespflegepersonen mit der Grundqualifizierung nach dem DJI-Curriculum (80 Stunden) besteht Bestandsschutz, d. h. eine Nachqualifizierung ist nicht erforderlich
- Angebote zum Erfahrungsaustausch
- Sonstige Fortbildungsangebote

(3) Fachkräfte im Sinne des § 1 der Personalvereinbarung gem. § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz gelten als qualifizierte Tagespflegepersonen.

(4) Alle Tagespflegepersonen weisen eine Erste - Hilfe - Ausbildung und entsprechende Fortbildungen gemäß den Anforderungen der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) nach.

(5) Haben Tagespflegeperson und mindestens ein zu betreuendes Kind ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, können einmalig die Kosten des Qualifizierungskurses und der Erste - Hilfe - Ausbildung auf Antrag hälftig erstattet werden (max. jedoch 300,-€). Die Erstattung bedingt eine Erklärung der Tagespflegeperson zur Bereitschaft mindestens 2 Jahre Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des OBK – Kreisjugendamt zu betreuen. Fällt diese Bereitschaft früher weg, müssen die Kursgebühren anteilig rückerstattet werden. Gleiches gilt bei Kosten für zusätzliche Qualifizierungskurse zur Betreuung von Kindern mit Behinderung.

5. Erteilung der Pflegeerlaubnis / Tagespflege als erlaubnispflichtige Tätigkeit

(1) Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis wird von der Tagespflegeperson in Schriftform gestellt.

(3) Zum Antrag gehören

- die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen aller im Haushalt lebenden Volljährigen,
- sowie ein ärztliches Attest, das die Freiheit von ansteckenden oder die Erziehungsfähigkeit herabsetzenden körperlichen und psychischen Erkrankungen bescheinigt, sowie Suchtkrankheiten ausschließt.

(4) Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis für die Dauer von bis zu 5 Jahren und für die Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt.

(5) Für eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist die Teilnahme an einer oder mehrerer pädagogisch orientierten Fortbildungen im Umfang von mindestens 30 Zeitstunden nachzuweisen. Außerdem sind die erforderlichen Fortbildungen der Ersten-Hilfe gem. Punkt 4.4 zu erbringen.

(6) Sofern nach dem Gesetz keine Pflegeerlaubnis benötigt wird, sollen die in diesem Rahmen tätigen Tagespflegepersonen analog behandelt werden. Sie bringen die gleichen Bescheinigungen bei und werden auf ihre Geeignetheit gem. Punkt 3.4 überprüft. Der Nachweis einer Qualifizierung ist nicht erforderlich. Die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung muss vorgelegt werden. Sie erhalten eine Geeignetheitsbescheinigung und die gleichen Geldleistungen.

Dieses gilt demnach für die Betreuung von Kindern in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich oder mit einer Dauer von weniger als 3 Monaten (Randzeitenbetreuung) oder im Haushalt der Eltern.

(7) Eine Pflegeerlaubnis ist auch dann notwendig, wenn das Tagespflegeverhältnis privat, d. h. ohne Vermittlung durch das Jugendamt oder das Tagesmütternetz e. V., zustande gekommen ist. Eine unentgeltliche Betreuung benötigt weder Erlaubnis noch Geeignetheitsbescheinigung.

6. Fachliche Vermittlung / Beratung / Begleitung in der Tagespflege

(1) Die Eltern und die Tagespflegeperson haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung und Betreuung. Dies wird durch den Kooperationspartner Tagesmütternetz Oberberg e. V. übernommen.

(2) Die anerkannte Tagespflegeperson wird im internetbasierten Elternportal (sofern vorhanden) aufgenommen, mit einem Profil ihrer Stelle ins System eingestellt und dort auf der Karte ihrer Wohnsitzkommune eingepflegt. Eltern können sich online in diesem System über die Tagespflegestellen informieren. Die Vermittlung erfolgt immer über das Tagesmütternetz Oberberg e. V.

(3) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, den Kinderschutz zu gewährleisten und bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im elterlichen Haushalt bzw. durch die Erziehungsberechtigten eines Tagespflegekindes eine Kinderschutzfachkraft hinzu zu ziehen (Ansprechpartner/Innen des Tagesmütternetzes Oberberg e. V.).

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren / Meldepflichten

- (1) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten mittels Vordruck auf Förderung der Tagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Dieser Antrag soll mindestens acht Wochen vor Beginn der Tagespflege gestellt werden.
- (2) Lebt ein Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und legt die Kindertagespflegestelle, den Umfang der Betreuungszeit und das Entgelt fest.
- (4) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten 8 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden.
- (5) Sowohl Kindertagespflegeperson als auch Erziehungsberechtigte sind unabhängig voneinander verpflichtet (§ 60 SGB I), Veränderungen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
 - Ausfall der Betreuungszeit von mehr als zwei Wochen
 - Wohnungswechsel
 - Veränderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse der Erziehungsberechtigten
- (6) Wird der Verpflichtung zur Mitteilung nicht nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.
- (7) Bei Ausfall der Betreuungszeiten durch Erkrankung der Tagespflegeperson kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, wenn für diesen Zeitraum eine Geldleistung gezahlt wird.

8. Gewährung laufender Geldleistung

- (1) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen (s. Punkt 2) werden laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt, wenn die Tagespflege
 - für das Wohl des Kindes geeignet ist und
 - von einer Tagespflegeperson durchgeführt wird, die geeignet ist und bei Bedarf im Besitz einer Pflegeerlaubnis ist.

(2) 1. Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Tagespflegeperson. Die laufenden Geldleistungen setzen sich zusammen aus

- dem pauschalierten Betrag zur **Erstattung der Kosten für den Sachaufwand** in Höhe von **1,80 €** pro Stunde für alle Tagespflegepersonen je betreuten Kindes

und

- einem angemessenen **Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung**, welcher sich je nach Qualifikation der Tagespflfegperson unterscheidet:
 - a) **3,20 €** pro Stunde bei Pflegepersonen mit abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden sowie pädagogische Fachkräfte i. S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz.
 - b) **2,70 €** pro Stunde bei abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 80 Unterrichtsstunden (Bestandsfälle)
 - c) **1,70 €** pro Stunde für Tagespflegepersonen ohne Qualifikation.

2. Tagespflegepersonen mit min. 100 Stunden Zusatzqualifikation im heilpädagogischen Bereich erhalten bei Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes mit erhöhtem Betreuungsbedarf den 2,5fachen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung.

3. Eine Eingewöhnungszeit von i. d. R. insgesamt 25 Stunden vor Beginn der eigentlichen Tagespflege wird gewährt, wenn ein Betreuungsanspruch besteht.

4. Für die Betreuung während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) wird der hälftige Stundensatz gezahlt.

(3) Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, darf die Tagespflfegperson keine zusätzlichen Geldleistungen der Eltern verlangen. Dies gilt nicht für Ausgleichzahlungen für besondere Aufwendungen (z. B. Windelgeld, angemessenes Essensgeld – 2,- bis 3,- € täglich).

(4) Die Geldleistung wird monatlich rückwirkend an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

(5) Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang / Monatsende zusammenfallen, wird die Geldleistung anteilig errechnet.

(6) Nachgewiesene, angemessene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Tagespflegeperson werden zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten

Beträge, die die Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht übersteigen.

(7) Nachgewiesene Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Tagespflegeperson werden zur Hälfte übernommen.

(8) Aufwendungen für private Altersvorsorgeverträge werden nur übernommen, wenn nicht gleichzeitig Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen sind. Falls nur Beiträge für die private Altersvorsorge von der Tagespflegeperson gezahlt werden, wird ein Betrag von höchstens 39,80 € monatlich gezahlt, jedoch nicht mehr als 50% der Geldleistung.

(9) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), 20815 Hamburg, werden in voller Höhe erstattet (www.bgw-online.de).

(10) Die Erstattung der Versicherungskosten erfolgt für Tagespflegepersonen, die laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für die Betreuung erhalten. Die Erstattung erfolgt nur nach zeitnaher Vorlage der Sozialversicherungsbescheide (binnen eines Monats nach Erhalt).

(11) Sofern Anspruch auf Erstattung von Kinderbetreuungskosten bei anderen Sozialversicherungsträgern besteht, ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

(12) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf drei Wochen bezahlte betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich. Das Betreuungsjahr beginnt zum 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres, kürzere Betreuungszeiträume werden nur anteilig finanziert.

(13) Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass geplante Urlaubszeiten durch die Tagespflegeperson frühzeitig bekannt gegeben werden. Vordringliches Ziel ist es, dass die Eltern in dieser Zeit ihr Kind selbst betreuen. Der Übergang und die damit verbundene Eingewöhnungszeit in eine Kindertageseinrichtung ist bei den Urlaubszeiten mit zu beachten. Doppelzahlungen sind nicht möglich.

(14) Wird eine Betreuung in der Urlaubszeit der Tagespflegeperson trotzdem benötigt, so ist dies im Einzelfall zu begründen.

9. Ablehnungsgründe

Die Gewährung der Geldleistung ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn:

- dem Jugendamt Umstände bekannt werden, nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,

- die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht oder
- die Fördervoraussetzung der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist.

10. Kostenbeitrag

Wenn eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII in Anspruch genommen wird, haben die Erziehungsberechtigten ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen.

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in der Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt.

Auf der Grundlage der Satzung des Oberbergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen - in der jeweils gültigen Fassung - für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege wird der Kostenbeitrag gestaffelt nach dem Einkommen und der Betreuungszeit erhoben.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.08.2016 in Kraft.

Gummersbach, den 23.06.2016